

Akkreditierungsreglement Konfliktmanager SKWM

Der Vorstand der SKWM erlässt folgendes Reglement betreffend die Akkreditierung von „Konfliktmanagern¹“:

Grundlagen

1. Die Akkreditierung soll Aussenstehenden dokumentieren, dass die akkreditierte Person eine den SKWM Standards entsprechende Ausbildung erworben hat - und kontinuierlich vertieft, die es ihr ermöglicht, sich Konfliktmanager SKWM zu nennen.
2. Ein Konfliktmanager verfügt über eine Ausbildung, die sich intensiv mit der Entstehung, den Erscheinungsformen und den Ausprägungen des Konflikts in Unternehmungen und Organisationen auseinandersetzt. Dabei beschäftigen sich Konfliktmanager mit dem konstruktiven Umgang mit Konflikten sowie deren Beilegung (z.B. durch Mediation) in Unternehmen und Organisationen. Weiter kennen sie verschiedene Formen, mit denen das Konfliktmanagement (als System) in Organisationen implementiert werden kann. Im Unterschied zu den Mediatoren liegt ihr Ausbildungsfokus stärker auf den verschiedenen Konzepten zur Bearbeitung innerbetrieblicher Konflikte und weniger auf dem Handwerk der Konfliktklärung durch Mediation als solches.

Akkreditierung

3. Der Vorstand der SKWM, bzw. in dessen Auftrag die Fachgruppe „Konfliktmanagement“ akkreditiert natürliche Personen als „Konfliktmanager“ für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Re-Akkreditierung erfolgt für drei Jahre.

Voraussetzungen

4. Vorausgesetzt werden für die erstmalige Akkreditierung:
 - a) Grundausbildung mit Abschluss an einer Hochschule, Fachhochschule oder von der SKWM anerkannten Bildungseinrichtung, sowie drei Jahre Berufserfahrung nach abgeschlossener Grundausbildung als interne Leitungsperson, HR- oder Legal-Mitarbeiter, Fachperson in einer komplexen Triageposition (z.B. Sozialdienst), Ombudsperson oder vergleichbare Funktion. *oder:* Fünf Jahre Berufserfahrung nach abgeschlossener Grundausbildung, wovon mindestens drei Jahre wie vorgenannt.
 - b) mindestens 120 Stunden Ausbildung in Konfliktmanagement wovon - mindestens
 - 20 Stunden Persönliche Konfliktkompetenz
 - 55 Stunden Methodentraining und Grundlagen des Konfliktmanagements
 - 20 Stunden Praxistransfer

¹ Der Begriff „Konfliktmanager“ bezieht sich auf männliche und weibliche Konfliktmanager.

- 25 Stunden (Grundlagen der) Mediation

Weitere Bestimmungen

5. Eine Ausbildung als Coach / Organisationsberater BSO kann mit maximal 20 Stunden angerechnet werden.
6. Eine Ausbildung, die zur Akkreditierung als Mediator SKWM, SAV oder SDM geführt hat, genügt als Grundlage zur Anerkennung als Konfliktmanager SKWM, sofern darüber hinaus der Nachweis erbracht wird, dass:
 - a) Eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung im Umgang mit innerbetrieblichen Konflikten vorliegt, bzw. mindestens 4 innerbetriebliche Mediationen erfolgreich durchgeführt wurden (hierfür muss detaillierter Nachweis erbracht werden), oder
 - b) spezifische Weiterbildungen im Zusammenhang mit innerbetrieblichen Konfliktsituationen im Umfang von 30 Stunden nachgewiesen werden können.
7. Der Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen einstimmig Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen genehmigen, wenn der (die) Antragsteller(in) über eine ausgewiesene Konfliktmanagementenerfahrung und -fähigkeit verfügt und seine / ihre Aufnahme der Kammer dienlich ist
8. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Akkreditierung ist durch Zertifikate oder Atteste nachzuweisen, welche dem Antrag auf Akkreditierung beizulegen sind.

Re-Akkreditierung

9. Die „Konfliktmanager“ SKWM sind gehalten, sich spezifisch in Konfliktmanagement / Mediation weiterzubilden.
10. Ihre Akkreditierung wird erneuert, wenn sie in genügendem Umfang Nachweis über den innerbetrieblichen Einsatz von Konfliktmanagement erbringen und / oder im entsprechenden Umfang Weiterbildungen zum Thema innerbetriebliches Konfliktmanagement besuchen. Für folgende Aktivitäten werden Punkte erteilt:
 - Innerbetriebliches Konfliktmanagement/ Konfliktprävention – initiierte, triagierte oder aktiv begleitete Fälle
 - betriebsinterne Referate / Workshops zum Thema Konfliktmanagement
 - Publikationen pro 1000 veröffentlichte Zeichen. Die Herausgabe von Schriften und Büchern oder anderweitige Medienarbeit wird durch den Vorstand individuell bewertet.
 - Konfliktmanagementspezifische Weiterbildung sowie Weiterbildung im Bereich Mediation

Der Vorstand kann weitere Leistungen im Dienste des Konfliktmanagements oder der Mediation auf schriftliches Gesuch des Mitglieds hin anerkennen.

11. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erneuerung einer Akkreditierung ist durch ein vom Vorstand genehmigtes Formular mittels Selbstdeklaration nachzuweisen. Der Vorstand ist berechtigt, Nachweise zu verlangen. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, die deklarierten Punkte nachzuweisen.

Wirkungen der Akkreditierung

12. Die akkreditierten „Konfliktmanager“ können sich in der Öffentlichkeit als „Konfliktmanager SKWM“, „Gestionnaire de conflits CSMC“, „Conflict Manager SCCM“ bezeichnen.
13. Die SKWM führt eine Liste der akkreditierten „Konfliktmanager“. Diese kann beim SKWM-Sekretariat eingesehen werden.
14. Die Akkreditierung und die Erneuerung der Akkreditierung verpflichten zur Bezahlung der vom Vorstand festgesetzten Bearbeitungsgebühren.
15. Die Akkreditierung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand gemäss den Bestimmungen des Artikels 10 der Statuten mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
16. Wird die Akkreditierung widerrufen oder wird sie nicht fristgerecht erneuert, so entfällt das Recht, sich in der Öffentlichkeit als „Konfliktmanager SKWM“, „Gestionnaire de conflits CSMC“, „Conflict Manager SCCM“ zu bezeichnen.

Verfahren

17. Die Anträge auf Akkreditierung oder Erneuerung der Akkreditierung sind unter Verwendung der von der SKWM herausgegebenen Formulare zu stellen.
18. Der Vorstand setzt die für die Bearbeitung zu entrichtenden Gebühren fest.
19. Der Vorstand fordert die Mitglieder zu gegebener Zeit auf, ihre Akkreditierung zu erneuern. Das akkreditierte Mitglied verpflichtet sich, innert 2 Monaten den Nachweis ausreichender Weiterbildung einzureichen.
20. Der Antrag auf Akkreditierung oder Re-Akkreditierung ist bei der Geschäftsstelle der SKWM einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Akkreditierung oder die Nicht-Akkreditierung. Eine Akkreditierung oder Re-Akkreditierung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Beschwerde ist ausgeschlossen.

21. Die Geschäftsstelle übergibt dem(der) Antragssteller(in) eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Akkreditierung bzw. Re-Akkreditierung mit Angabe der massgeblichen Zeitdauer.

Anerkannte Konfliktmanagementausbildungen

22. Der Vorstand bestimmt, welche Ausbildungsstätten anerkannt werden.

Ausbildungen zum Konfliktmanager SKWM sollten jene Voraussetzungen bieten, die zur Erlangung des Titels für die individuellen Antragsteller erforderlich sind. (Siehe Punkt 4b).

Bei geringfügigen Abweichungen kann der Vorstand dennoch eine Ausbildung akkreditieren, sofern fehlende Elemente durch gleichwertige ausgeglichen werden, oder ohne grossen Aufwand durch die individuellen Antragsteller andernorts akquiriert werden können.

Für die offizielle Listung als von der SKWM anerkannte Ausbildung deren Absolvierung zum Tragen des Titels „Konfliktmanager SKWM“ berechtigt, wird eine jährliche Gebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühren für die erstmalige Prüfung und für die Prüfung in den Folgejahren wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand bestimmt, welche Veranstaltungen als Weiterbildung anerkannt werden und in welchem Umfang.